



Kanton Zürich
Baudirektion

Genehmigung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft
Gewässerschutz

Nr. 0 3 6 7

vom 20. Juni 2019

Referenz-Nr.: GWR i 1-2 und i 1-52

Kontakt: Annette Jenny, Wissenschaftliche Mitarbeiterin, Stampfenbachstrasse 14, 8090 Zürich
Telefon +41 43 259 39 44, www.gewaesserschutz.zh.ch

1/5

Grundwasserfassungen Hornsäge und Hornwiden. Erneuerung der Grundwasserschutz-zonen.

Gemeinde Zell

Betroffene Gemeinderat Zell, Spiegelacker 5, 8436 Rikon
Stadtwerk Winterthur, Untere Vogelsangstrasse 11, Postfach, 8403 Winterthur
Wasserversorgung Zell, Spiegelacker 5, 8436 Rikon

- Massgebende - Schutzzonenplan Grundwasserfassungen Hornsäge 1:1000 vom 24. Mai 2019
Unterlagen - Schutzzonenreglement Grundwasserfassungen Hornsäge (GWR i 1-2) vom 24. Mai 2019
- Schutzzonenplan Grundwasserfassung Hornwiden 1:1000 vom 24. Mai 2019
 - Schutzzonenreglement Grundwasserfassung Hornwiden (GWR i 1-52) vom 24. Mai 2019
 - Aufhebungsbeschluss Gemeinderat Wildberg vom 1. September 2015
 - Festsetzungsbeschluss Gemeinderat Zell vom 6. Juni 2019

- Ergänzende - Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Hornwiden (GWR i 1-52) in Zell/ZH
Unterlagen - Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutz-zonen» (Nr. 2014.3975C),
Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 29. Dezember 2014
- Hydrogeologischer Bericht «Grundwasserfassung Hornsäge (GWR i 1-2) in Zell/ZH -
Überprüfung und Aktualisierung der Grundwasserschutz-zonen» (Nr. 2014.3975D),
Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, vom 30. Dezember 2014

Beurteilung Genehmigung der Grundwasserschutz-zonen

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 12. Juni 2019 reichte die Gemeinde Zell die überarbeiteten Schutz-zonenakten der Grundwasserfassungen Hornsäge (Grundwasserrecht/GWR i 1-2) des Stadtwerk Winterthur und der Grundwasserfassung Hornwiden (GWR i 1-52) der Wasser-versorgung Zell und des Stadtwerk Winterthur (als zusätzliche Wassernutzungsberechtigte) zur Genehmigung ein.

Erwägungen

Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

Mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 968/1986 (Hornwiden) und Nr. 45/1995 (Hornsäge) wurden die Grundwasserschutzzonen um die beiden Trinkwasserfassungen genehmigt. Die Grundwasserschutzzonen und deren Reglemente wurden überprüft und den gültigen Bestimmungen angepasst. Im Auftrag des Stadtwerk Winterthur und der Gemeinde Zell erarbeitete die Dr. Lorenz Wyssling AG, Pfaffhausen, in den hydrogeologischen Berichten vom 29. und 30. Dezember 2014 die neuen Schutzzonenempfehlungen. Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft nahm am 9. Juli 2015 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 1. September 2015 hob der Gemeinderat Wildberg seinen alten Festsetzungsbeschluss für die Grundwasserschutzzonen Hornwiden vom 24. Oktober 1984 auf. Da die betroffenen Parzellen heute zum Gemeindegebiet von Zell gehören, ist keine neue Festsetzung notwendig.

Mit Beschluss vom 6. Juni 2019 setzte der Gemeinderat Zell die überarbeiteten Schutzzonen um die Trinkwasserfassungen Hornsäge und Hornwiden fest und erliess die entsprechenden Schutzzonenreglemente. Einen förmlichen Beschluss über die Aufhebung der bisherigen Schutzordnungen (Gemeinderatsbeschlüsse vom 22. Oktober 1984 bzw. 6. Oktober 1994) hat der Gemeinderat Zell nicht gefasst. Es ist indessen offensichtlich, dass die überarbeiteten Schutzzonen und das der heutigen Umweltschutzgesetzgebung angepasste Reglement die alten Instrumente ersetzen sollen.

Mit den überarbeiteten Grundwasserschutzzonen und den erlassenen Schutzzonenreglementen sind der Schutz und die gewässerschutzrechtliche Erhaltung der Grundwasserfassungen Hornsäge und Hornwiden gewährleistet. Der Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz vom 8. Dezember 1974 (EG GSchG) steht demnach nichts entgegen.

Gemäss der kantonalen Verordnung über den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen (KÖREBKV) vom 27. Juni 2012 sind die Festsetzung und die Genehmigung der Schutzzonen nach Inkrafttreten im ÖREB-Kataster nachzuführen. Mit der Einführung des ÖREB-Katasters ist eine Anmerkung der überarbeiteten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch hinfällig. Eine allfällige bestehende Anmerkung der aufgehobenen Grundwasserschutzzonen gestützt auf § 36 EG GSchG ist im Grundbuch löschen zu lassen.

Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung in Kraft. Der Gemeinderat Zell hat dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft sowie allen betroffenen Grundeigentümern umgehend die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.

Gemäss § 7 EG GSchG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen der Schutzzonenreglemente dem Gemeinderat Zell.

Es wird verfügt:

I. Genehmigung der Grundwasserschutzzonen

1. Die mit Verfügungen der Baudirektion Nr. 968/1986 und Nr. 45/1995 erfolgten Genehmigungen der Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Hornwiden (GWR i 1-52) und Hornsäge (GWR i 1-2) werden aufgehoben.
2. Die mit Beschluss des Gemeinderates Zell vom 6. Juni 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Hornsäge (GWR i 1-2) und Hornwiden (GWR i 1-52) und die entsprechenden Schutzzonenreglemente werden genehmigt.
3. Der Gemeinderat Zell wird eingeladen, die Genehmigung der überarbeiteten Schutzzonen um die Grundwasserfassungen Hornsäge und Hornwiden zusammen mit seinem Festsetzungsbeschluss im Amtsblatt des Kantons Zürich mit folgendem Text öffentlich bekannt zu machen.

«Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Hornsäge (Grundwasserrecht i 1-2) und Hornwiden (Grundwasserrecht i 1-52) Zell. Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom die mit Beschluss des Gemeinderates Zell vom 6. Juni 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Hornsäge und Hornwiden des Stadtwerks Winterthur und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angeführten Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können vom bis auf der Gemeinderatskanzlei Zell, Spiegelacker 5, 8436 Rikon, eingesehen werden.»

4. Der Gemeinderat Zell wird eingeladen, die vorliegende Verfügung sowie die massgebenden Unterlagen den betroffenen Grundeigentümern eingeschrieben zuzustellen sowie die massgebenden und ergänzenden Unterlagen während der Rekursfrist auf der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht aufzulegen.
5. Die Schutzzonenpläne und die entsprechenden Schutzzonenreglemente treten mit Eintritt der Rechtskraft der Genehmigung des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft in Kraft.

6. Der Gemeinderat Zell wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft die Rechtskraftbescheinigung für die Genehmigungsverfügung zuzustellen sowie alle betroffenen Grundeigentümer umgehend schriftlich über das Datum des Inkrafttretens (Datum der Rechtskraftbescheinigung) zu orientieren.
7. Der Gemeinderat Zell wird eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft eine allfällige Anmerkung der alten Grundwasserschutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken löschen zu lassen.
8. Die Ingesa AG, Wetzikon, wird als katasterführende Stelle eingeladen, nach Eintritt der Rechtskraft die Grundwasserschutzzonen im ÖREB-Kataster nachzuführen und den Vollzug dem Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Stampfenbachstrasse 14, Postfach, 8090 Zürich, zu melden.
9. Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen in den Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II. Gebühren

Gestützt auf §§ 2 und 4 ff. der Gebührenverordnung zum Vollzug des Umweltrechts werden für diese Verfügung und den Aufwand seit der Vorprüfung der Schutzzonen die Gebühren wie folgt festgesetzt und mit separater Rechnung verrechnet.

Rechnungsadresse: Stadtwerk Winterthur, Untere Vogelsangstrasse 11, 8403 Winterthur

Staatsgebühr:	Fr.	662.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)
Ausfertigungsgebühr:	Fr.	120.00 (Konto 104 181 / 85284.61.000)

Total: Fr. **782.00**

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

IV. Mitteilung an

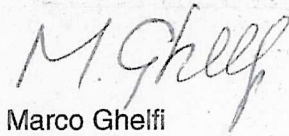
- Gemeinderat Zell, Spiegelacker 5, 8436 Rikon (für sich, zu Händen aller Grundeigentümer sowie nach Eintritt der Rechtskraft zu Händen des Grundbuchamtes Turbenthal, Bahnhofstrasse 6, 8488 Turbenthal), Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
 - ergänzende Unterlagen
 - Genehmigungsverfügung mit Originalunterschrift für das Grundbuchamt

- Stadtwerk Winterthur, Untere Vogelsangstrasse 11, 8403 Winterthur, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen (im Doppel)
- Ingesa AG, Guyer-Zeller-Strasse 27, 8620 Wetzikon, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Kantonales Labor Zürich, Fehrenstrasse 15, Postfach, 8032 Zürich, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Gemeinderat Wildberg, Luegetenstrasse 3, 8489 Wildberg
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Tankanlagen, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, Abt. Abfallwirtschaft und Betriebe, Sekt. Altlasten, Beilagen:
 - massgebende Unterlagen
- Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling

Das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft

Im Auftrag des Amtschefs:

Gewässerschutz
Grundwasser und Wasserversorgung



Marco Ghelfi
Sektionsleiter

Versand: **20. Juni 2019**

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diesen Beschluss ist bis heute
beim Baurekursgericht kein Rechts-
mittel eingelegt worden.

Zürich,

09. Aug. 2019

Baurekursgericht
des Kantons Zürich
Die Kanzlei:





Rubrik: Weitere kommunale Bekanntmachungen

Unterrubrik: Weitere Bekanntmachung

Publikationsdatum: KABZH - 28.06.2019

Meldungsnummer: KO-ZH05-0000000466

Kanton: ZH

Publizierende Stelle:

Gemeinde Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon im Tösstal

Genehmigung revidierte Grundwasserschutzzonen Trinkwasserfassungen Hornsäge (Grundwasserrecht i 1-2) und Hornwiden (Grundwasserrecht i 1-52) Zell

Betrifft: 8486 Rikon im Tösstal

Gestützt auf Art. 20 des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer und § 35 des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz hat das Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft mit Verfügung vom 20. Juni 2019 die mit Beschluss des Gemeinderates Zell vom 6. Juni 2019 festgesetzten, überarbeiteten Grundwasserschutzzonen um die Pumpwerke Hornsäge und Hornwiden des Stadtwerks Winterthur und die entsprechenden Reglemente genehmigt.

Gegen diese Verfügungen kann innert 30 Tagen, von der Publikation an gerechnet, beim Baurekursgericht, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs eingereicht werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen. Materielle und formelle Entscheide der Rekursinstanz sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen. Die Akten können während 30 Tagen ab Publikationsdatum auf der Gemeinderatskanzlei Zell, Spiegelacker 5, 8486 Rikon, eingesehen werden.